



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben das Budget für das Jahr 2008 anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

- Der Voranschlag 2008 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 75'200.– aus. Gegenüber dem Budget des laufenden Jahres (Defizit von CHF 128'400.–) bedeutet dies eine Reduktion des Fehlbetrages um CHF 53'200.– oder 41,4%.
- Der tiefere Fehlbetrag ist teilweise auf die Auflösung von nicht mehr benötigten Vorfinanzierungen von CHF 60'000.– zurückzuführen. Im Weiteren beeinflussen erwartete Kosteneinsparungen das Budget positiv. So weisen fünf der neun Ausgabenbereiche tiefere Nettoaufwendungen auf. Mit höheren Nettoausgaben wird bei der Bildung (steigende Lohnkosten und höhere Beiträge an den Kanton), der Sozialen Wohlfahrt (tiefere Rückerstattungen von Unterstützten) und beim Verkehr (höhere Kosten für den baulichen Unterhalt und ÖV-Beiträge an den Kanton) gerechnet.
- Die erwartete Zunahme aus Quellensteuern und aus Steuern von juristischen Personen tragen zu den budgetierten Mehrerträgen bei den Finanzen und Steuern bei (netto +CHF 58'500.–). Die übrigen Steuereinnahmen, die Erträge aus dem Liegenschafts- und Finanzvermögen sowie der Finanzausgleich des Kantons werden im Vergleich zum Budget des laufenden Jahres praktisch in unveränderter Höhe veranschlagt.
- Der erwartete Verlust von CHF 75'200.– beträgt 2,2% der budgetierten Gesamteinnahmen bzw. 2,6% des Eigenkapitals per 31.12.2006. In Anbetracht der gesunden Finanzlage unserer Gemeinde ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2008 zu genehmigen.

Augst, 17. Oktober 2007

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Patric Dillier

sig. Ralph Wächter

sig. Marie-Therese Borer



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2008

Das Budget 2008 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 75'200.- aus. Massgebliche Änderungen zum Voranschlag des laufenden Jahres finden sich zur Hauptsache in einigen dringenden baulichen Unterhaltungsarbeiten (insgesamt CHF 127'000.-) am Verwaltungsgebäude, im Schulareal und im Bereich Strasse, welche zum Teil durch die Auflösung einer Vorfinanzierung (CHF 60'000.-) aus früheren Jahren kompensiert werden können. Grössere Verschiebungen erfolgen zudem durch den ab 1. Januar 2008 in Kraft tretenden neuen Finanzausgleich (NFA). Danach fallen die Gemeindebeiträge für Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen weg und werden kompensiert durch höhere Kosten für den öffentlichen Verkehr, für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Rückzug der IV), bei der Spitex (Wegfall der Bundessubventionen) und auch bei den Ergänzungsleistungen. Einsparungen und Mehrkosten halten sich dabei ziemlich genau die Waage.

Der Finanzausgleich wird sich gemäss kantonalen Vorgaben auf dem Niveau des laufenden Rechnungsjahres halten. Durch die Steuergesetzrevision, welche sich in den Zahlen von 2008 erstmals niederschlägt, kann nicht von einer weiteren Erhöhung der Steuereinnahmen ausgegangen werden.

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abfall dürften zu den angestrebten, annähernd ausgeglichenen Rechnungen führen. Beim Abwasser wäre aufgrund der in den vergangenen Jahren schrittweisen Preiserhöhungen des Kantons von insgesamt CHF 0.30/m³ mit einem deutlichen Defizit zu rechnen. Mittelfristig muss diese Rechnung aber auch ausgeglichen sein, weshalb der Gemeinderat eine Gebührenanpassung um CHF 0.25/m³ auf CHF 1.90/m³ beantragt. Im kantonalen Durchschnitt der vergleichbaren 74 Gemeinden, liegt Augst damit immer noch an 12. Stelle (bisher an 6. Position) und deutlich unter dem kantonalen Durchschnittswert von CHF 2.28.

In der Investitionsrechnung sind lediglich bereits durch die Gemeindeversammlung genehmigte Kredite veranschlagt.

Die Steuersätze sollen auf dem bisherigen Niveau belassen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Voranschlag 2008, sowie die auf der Folgeseite aufgelisteten Steuer- und Gebührenansätze zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter
sig. Roland Trüssel



Gemeindesteuern und Gebühren 2008

Natürliche Personen

	Satz	Maximum	Bezug
Gemeindesteuern	50%	80%	der Staatssteuer
Feuerwehrsteuer	0.45%		vom Einkommen
Römischkatholische Kirchensteuer	7 %		der Staatssteuer
Evang. -reformierte Kirchensteuer	0.58 % 0.058 %		vom Einkommen vom Vermögen
Christkatholische Kirchensteuer	0.7 % 0.05 %		vom Einkommen vom Vermögen

Juristische Personen

Gemeindesteuern	4.20%	5%	des Reinertrages
	0.55%	0.55%	des Vermögens (indexiert)
	0.35%	0.35%	des Vermögens (absolut) ¹

¹abhängig vom Ausgang der Abstimmung zur Unternehmenssteuerreform vom 25.11.2007

Skonto 5 % auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

Verzugszins 6 % ab Eintritt der Fälligkeit

Gebühren

Wasserbezugsgebühren	CHF 1.60/m ³ ,	
Abwassergebühren	CHF 1.90/m ³	bisher CHF 1.65/m ³
Abfallgebühren		
▪ 35l Vignetten	CHF 2.50	
▪ 60l Vignetten	CHF 4.50	
▪ 110l Vignetten	CHF 7.00	
▪ 600l Containervignette	CHF 42.00	
▪ 800l Containervignette	CHF 54.00	
▪ Häckseldienst	CHF 30.00 plus CHF 3.00 pro Minute ab der 11. Minute	



Spitemex Pratteln-Augst-Giebenach Verlängerung Finanzvertrag

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2005 wurde der Finanzvertrag der Gemeinden Pratteln - Augst - Giebenach mit dem Betriebsverein SPITEX mit dem jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 500'000.- (Anteil Augst: CHF 28'000.-) erstmals um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Damit konnte die Forderung nach einem mehrjährigen Vertrag erfüllt werden.

Bei der damaligen Vorlage wurde bereits kommuniziert, dass die bevorstehenden Änderungen der Pflegefinanzierung des Bundes im Rahmen der Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) und die Auswirkungen der generellen Aufgabenüberprüfung des Kantons Baselland (GAP) Unsicherheitsfaktoren in der Finanzplanung der SPITEX darstellen und daraus künftig Mehrkosten für die Gemeinden resultieren werden.

Bereits im Rahmen der GAP erfolgte auf kantonaler Ebene eine Entflechtung der Aufgaben in dem Sinne, dass die Gemeinden die vollständige Verantwortung für die SPITEX zu übernehmen haben, da diese eine traditionelle Gemeindeaufgabe darstellt. Folgerichtig ist sie auch vollumfänglich durch die Gemeinden zu finanzieren. Diesem Grundsatz entsprechend wurde auch das Spitemexgesetz aufgehoben. Regelungen der Aufgaben von Kanton und Gemeinden im Bereich der SPITEX sollen im Gesundheitsgesetz klar umschrieben werden.

Mit der Genehmigung des Gesetzes über die Umsetzung des NFA und die Lastenverteilung durch den Landrat am 21. Juni 2007 sind die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden bekannt.

Aufgrund dieser Mehrbelastung ergibt die Finanzplanung des SPITEX-Betriebs für die drei nächsten Jahre einen jährlichen Finanzierungsbedarf durch die Vertragsgemeinden von CHF 980'000.-.

Entsprechend dem Landratsbeschluss über die Lastenverteilung vom 21. Juni 2007 wird diese Mehrbelastung über die Reduktion des EL-Schlüssels von 68% auf 56.6% kompensiert (Anteil der Gemeinden an den gesamten Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV).

Der Gemeinderat beantragt, den bestehenden Finanzvertrag 2006/2007 um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern und den jährlichen Pauschalbeitrag auf CHF 980'000.- (Anteil Augst: CHF 55'000.-) zu erhöhen.



Finanzvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach

(nachstehend "**Gemeinden**" genannt)

als Auftraggeberinnen

und dem

Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach

als Auftragnehmerin

1. Grundsätzliche s

Der Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach gewährleistet im Auftrag der beteiligten Gemeinden die Kranken- und Hauspflege für alle in den beteiligten Gemeinden wohnenden Personen gemäss dem Gesetz vom 19. September 1996 über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz). Umfang und Ziele der zu erbringenden Leistungen sowie die Tarife für diese Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung und vom Vereinsvorstand festgelegt.

Gemäss § 6 Abs. 2 des Spitexgesetzes können die Gemeinden den örtlichen spitalexternen Dienst an geeignete Institutionen übertragen. Gemäss § 6 Abs. 3 des Spitexgesetzes können sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen. Die entsprechenden Gemeinden sind zur Gewährung von Beiträgen verpflichtet.

2. Beitrag der Gemeinden

Die Gemeinden entrichten dem Betriebsverein SPITEX einen pauschalen jährlichen Beitrag von CHF 980'000.— (Basis Finanzplanung Betrieb SPITEX 2008 – 2010) an die Kosten, die aus dem Auftrag gemäss der Leistungsvereinbarung entstehen.

3. Leistungen des Betriebsvereins SPITEX

Der Betriebsverein SPITEX erbringt die Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

4. Geldüberweisung

Die beteiligten Gemeinden regeln die im Vertrag vorgesehene Abrechnung über eine Zahlstelle mit Aufteilung der Kosten nach Bevölkerung wie folgt:

Als Zahlstelle (Rechnungsstellung) für den Betriebsverein SPITEX-Kreis Pratteln-Augst-Giebenach wird die Verwaltung der Einwohnergemeinde Pratteln bestimmt (Abteilungsleiter Finanzen). Für diese Dienstleistung werden den beteiligten Gemeinden durch die Gemeinde Pratteln keine Kosten verrechnet. Ebenso werden zwischen den beteiligten Gemeinden keine Zinskosten verrechnet.

Die Gemeinde Pratteln als Zahlstelle ist in Absprache mit dem Betriebsverein Spitex für die Überweisung der Gemeindebeiträge verantwortlich. Maximal wird je die Hälfte der vereinbarten Pauschale je Semester vergütet.

Die Gemeinde Pratteln kann von den beteiligten Gemeinden zu Jahresmitte eine unverzinsliche Akontozahlung in der Höhe von 50 % des vereinbarten Gemeindebeitrages der entsprechenden Gemeinde einverlangen.

5. Informationspflicht

Der Betriebsverein SPITEX verpflichtet sich, den Gemeinden allfällige Veränderungen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses insbesondere im gesetzlichen oder finanziellen Bereich noch nicht massgeblich waren, unverzüglich zu melden.

6. Vertretung im Vorstand Betriebsverein SPITEX

Die Gemeinderäte bestimmen ihre Vertreter im Vorstand des Betriebsvereins Spitex.

7. Revisorenbericht

Der Betriebsverein SPITEX stellt den Gemeinden unaufgefordert innert 14 Tagen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisorenbericht zu. Die Gemeinden sind berechtigt, in die für eine Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

8. Auflösung des Betriebsvereins SPITEX

Falls der Betriebsverein SPITEX aufgelöst wird, ist das verbleibende Vermögen einer Organisation, die die gleichen oder ähnlichen Aufgaben in den beteiligten Gemeinden übernimmt, zu übergeben. Bis eine neue Institution handlungsfähig ist, verwalten die beteiligten Gemeinden treuhänderisch das Vermögen. Falls der neuen Institution nicht mehr die gleichen Gemeinden angehören, wird das Vermögen nach Einwohnerzahlen aufgeteilt und der entsprechende Anteil an die nicht mehr beteiligten Gemeinden mit gleicher Zweckbestimmung ausbezahlt.

9. Dauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 3 Jahren, d.h. vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen und ersetzt alle bisherigen Verträge.

Er tritt nach Genehmigung beider Vertragsparteien auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Für die Fortsetzung der Vereinbarung ab 1. Januar 2011 haben die Parteien im 1. Semester 2010 neue Verhandlungen aufzunehmen. Dabei ist der Finanzplan des Betriebsvereins SPITEX zu berücksichtigen.

10. Unterschriften

Für die Einwohnergemeinde Pratteln

Beat Stingelin
Gemeindepräsident

Dr. Madeleine Hofstetter
Schnellmann
Gemeindeverwalterin

Für die Einwohnergemeinde Augst

Andreas Blank
Gemeindepräsident

Roland Trüssel
Gemeindeverwalter

Für die Einwohnergemeinde Giebenach

Käthy Thommen
Gemeindepräsidentin

Markus Graf
Gemeindeverwalter

Für den Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach

Marianne Aebi
Präsidentin

Vreni Huber
Aktuarin



Zivildienstorganisation: Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivildienst im Unteren Fricktal

Zwanzig Gemeinden aus dem Unteren Fricktal, dem angrenzenden Oberen Fricktal sowie dem Baselbiet sollen auf den 01. Januar 2008 zur Bevölkerungsschutz- und Zivildienstregion Unteres Fricktal mit rund 47'000 Einwohnern zusammengeführt werden. Die neue Organisation basiert auf einem Gemeindevertrag und tritt an die Stelle der bisherigen drei Gemeindeverbände Sonnenberg, Möhlental und Mittleres Fricktal. Durch den Verbund soll die Erfüllung des Auftrages langfristig sichergestellt werden. Dies erfolgt unter anderem durch Professionalisierung der Personalstrukturen. So sorgen künftig ein vollamtlicher Zivildienstkommandant und eine vollamtliche Zivildienststellenleitung sowie eine Administrationskraft von 50 % für die Führung und Administration der Bevölkerungsschutz- und Zivildienstregion. Die Stadt Rheinfelden wird Leitgemeinde und Arbeitgeberin der Mitarbeitenden dieses Verbundes.

Situation im Unteren Fricktal

Im Gebiet zwischen dem Sisslerfeld und dem grenznahen Baselbiet bestehen heute drei Gemeindeverbände, welche die Aufgaben des Bevölkerungsschutz- und Zivildienstes lösen. Diese drei Verbände wurden als Folge der Reform „Bevölkerungsschutz XXI“ in den Jahren 2003 und 2004 wiederum aus kleineren Gemeindeverbänden gebildet.

ZSO Sonnenberg	ZSO Möhlental	ZSO Mittleres Fricktal
Augst BL Buus BL Kaiseraugst AG Magden AG Maisprach BL Olsberg AG Rheinfelden AG ¹⁾	Hellikon AG Möhligen AG ¹⁾ Wegenstetten AG Zeiningen AG Zuzgen AG.	Eiken AG Mumpf AG Münchwilen AG Obermumpf AG Schupfart AG Sisseln AG Stein AG ¹⁾ Wallbach AG

¹⁾ Leitgemeinden

Problemstellung

Zusammenfassend können die heutigen Organisationen die Mannschaftsbestände auf Dauer nicht halten und die Führungspositionen nicht besetzen. Die Ursachen dafür sind vielseitig:

Ein wichtiger Grund ist der fehlende finanzielle Anreiz für die Angehörigen des Zivildienstes. Männer, die keinen Militärdienst leisten, haben Wehrpflichtersatz zu zahlen. Mit jedem Dienstag, den sie im Zivildienst leisten, reduziert sich diese „Ersatzabgabe“. Vor der Bevölkerungsschutz-Reform be-

trug die Reduktion pro Dienstag 10 %. Heute liegt dieser Satz bei 4 %. Während unter altem Recht nach 10 Diensttagen im Jahr kein Wehrpflichtersatz mehr geschuldet war, müssen heute 25 Dienstage pro Jahr geleistet werden. Weiter kommt hinzu, dass mit der Reform „Bevölkerungsschutz XXI“ die Dienstpflicht noch immer bis zum 40. Altersjahr besteht. Mit dem 30. Altersjahr entfällt für die Zivilschutzangehörigen jedoch der Wehrpflichtersatz. Durch den Wegfall dieser finanziellen Anreize ist auch die Motivation der Zivilschutzangehörigen gesunken, möglichst viele Dienstage zu leisten.

Weitere Gründe für die Personalprobleme sind die längeren Ausbildungsvorgaben von Bund und Kanton sowie die sinkende Bereitschaft von Arbeitgebern, ihr Personal für den Dienst an der Öffentlichkeit frei zu stellen.

Unter diesen Umständen haben die heutigen drei Organisationen Mühe die Personalsollbestände zu erreichen und grosse Schwierigkeiten genügend Kaderangehörige zu rekrutieren.

Zielsetzung

Nachdem sowohl bei der ZSO Sonnenberg als auch bei der ZSO Möhlental ein Wechsel im Kommando bevorsteht, haben die Vertragsgemeinden einen grossräumigen Zusammenschluss überprüft. Mit der Neuorganisation werden in erster Linie folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Die Vertragsgemeinden sichern langfristig die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages durch das Halten der Personalbestände und der Infrastrukturen.
2. Durch Professionalisierung der wichtigsten Chargen können diese Positionen einfacher besetzt und der Auftrag besser erfüllt werden (Zivilschutzkommandant, Zivilschutzstellenleitung).
3. Es besteht nur noch ein Regionales Führungsorgan (RFO).
4. Durch die Nutzung von Synergien reduzieren sich die Kosten der beteiligten Gemeinden im Verhältnis zur Bevölkerung.

Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal

Die vorgeschlagene Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzregion Unteres Fricktal soll im Rahmen eines Gemeindevertrages unter der Leitung der Stadt Rheinfelden stehen. Mit rund 47'000 Einwohnern würde die Organisation zur grössten Bevölkerungsschutzregion im Kanton Aargau werden. Der Verbund betreibt und unterhält verschiedene bestehende Anlagen. Durch die Neustrukturierung reduziert sich der Mannschaftsbestand um rund 320 Personen.

Regionales Führungsorgan

Ebenfalls Bestandteil des Vertrages ist ein Regionales Führungsorgan (RFO). Das RFO hat folgende Kernaufgaben:

- Risiken- und Gefahrenanalyse in der Region
- Planungen und Vorbereitungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Ausbildung und Übungen (durch den Kanton)
- Eigene Aus- und Weiterbildungsanlässe sowie Rapporte
- Einsatzkoordination der 5 Partnerorganisationen und weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
- Beratung der Behörden

Bei einem Einsatz steht dem Regionalen Führungsorgan eine Vertretung der betroffenen Gemeinden zur Seite für all jene Entscheide, die nicht in der Kompetenz des RFO liegen. Die Regionalen Führungsorgane werden durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Sektion Katastrophenvorsorge, aus- und weitergebildet.

Finanzierung

Die Kosten werden zum Start der neuen Organisation auf Fr. 14.— pro Einwohner und Jahr veranschlagt. Darüber hinaus sollen die Gemeinden für Erstinvestitionen aus den Fonds der Ersatzabgaben im Jahre 2008 Fr. 2.60 pro Einwohner entnehmen. In den Kosten eingeschlossen sind auch die Aufwendungen für das Regionale Führungsorgan, welche heute nicht in allen Verbänden ausgewiesen waren. Ebenso eingeschlossen sind die Dienstleistungen der Zivilschutzorganisation an der Gemeinschaft. Im Verband Mittleres Fricktal wurden die Arbeiten für das Gemeinwesen bisher verrechnet. Gemessen an den bisherigen Budgetwerten und den neuen Leistungen reduzieren sich die Kosten für alle Vertragsgemeinden um 2 bis 3 Franken pro Einwohner.

Fazit

Für die Vertragsgemeinden entsteht mit dem neuen Verbund eine professionelle und zugleich schlanke Organisation. Diese stellt die Erfüllung des Auftrages des Bevölkerungsschutzes zu sehr guten Konditionen sicher.

Der „Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Unteren Fricktal“ kann während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei bezogen oder im Internet von der Homepage (www.rheinfeld.ch) geladen werden.

Antrag

Der Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Unteren Fricktal sei unter gleichzeitiger Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbandes Sonnenberg zu genehmigen.

Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Unteren Fricktal

§ 72 ff Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

A Grundlagen

§ 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 mit der dazugehörigen Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft mit der dazugehörigen Verordnung vom 01. September 2004 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes ab.

§ 2 Vertragsparteien

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Augst BL, Buus BL, Eiken AG, Hellikon AG, Kaiseraugst AG, Magden AG, Maisprach BL, Möhlin AG, Mumpf AG, Münchwilen AG, Obermumpf AG, Olsberg AG, Rheinfelden AG, Schupfart AG, Sisseln AG, Stein AG, Wallbach AG, Wegenstetten AG, Zeiningen AG und Zuzgen AG.

§ 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Gemeindevertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die **Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden** tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

² Die **Leitgemeinde** übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

³ Die **Regionale Bevölkerungsschutzkommission** berät, führt aus und beantragt bei der Leitgemeinde im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

B Bevölkerungsschutz

§ 5 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

§ 6 Zusammensetzung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit einer Person in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Diese wird durch die jeweilige Gemeinde delegiert. Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivil-

schutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZS StL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

² Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und dessen Aufgaben definieren.

³ Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben der RBK

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat in den Bereichen Regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Vertragsgemeinden und im Speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- b) Erstellung des Budgets zu Händen der Leitgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zu Händen der Leitgemeinde
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- e) Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- f) Erlass der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)
- g) Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO)
- h) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- i) Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- j) Wahl der Angehörigen des Regionalen Führungsorgans (RFO)
- k) Bezeichnung der Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz (§ 7 Abs. 1 BZVAG)

§ 8 Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes besteht ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabchef, mindestens je einem Fachvertreter der fünf Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheit, Technische Werke und Zivilschutz) des Bevölkerungsschutzes, einem Vertreter der Verwaltung sowie der Führungsunterstützung der ZSO.

² Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP Stein**. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebot werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

C Zivilschutz

§ 9 Zivilschutzorganisation (ZSO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

² Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP Kaiseraugst**.

³ Das hauptamtliche Personal ist in die Organisation der Leitgemeinde integriert und untersteht den Anstellungsbedingungen der Leitgemeinde.

⁴ Die Zivilschutzstellenleitung (ZS StL) wird von der Leitgemeinde geführt.

D Bauliche Massnahmen und Anlagen

§ 10 Schutzräume für die Bevölkerung

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

§ 11 Anlagen

¹ Die gemeinsamen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Als gemeinsame genutzte Anlagen der ZSO gelten:

Möhliln 185 KP I Bachstrasse 338 BSA I Werkhofstrasse

Zeiningen 226 KP Ilred / BSA II Brugglismatt

Kaiseraugst 160 KP II / BSA I (Führungsst. ZSO) Liebrüti, Junkholz 299 BSA II Fabrikstrasse

Magden 179 KP Ilred / BSA II Brühlstrasse

Rheinfelden 141 BSA I Waldhofstrasse

Mumpf 308 KP Ilred / BSA II Mehrzweckgebäude

Sisseln 319 BSA II Schulhausstrasse

Stein 336 BSA II Münchwilerstrasse 260 KP Ilred (Führungsst. RFO) Buchenweg

Wallbach 335 BSA II Schulstrasse

³ Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen ist Sache der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

E Material

§ 12 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

² Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist als solches zu inventarisieren.

³ Sämtliches Material der ZSO ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

F Nutzungsrechte

§ 13 Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

G Kostenverteilung

§ 14 Gemeinsame Kosten

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- c) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO
- d) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
- f) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des standardisierten ZS-Materials

² Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde entschädigt.

⁴ Die Ausgaben für bauliche Eigeninvestitionen, Anschaffung von Mobilien, Kosten für Planprojekte und Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern, welche einen Verpflichtungskredit der Leitgemeinde auslösen, bedürfen der besonderen Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden.

§ 15 Verteilung der gemeinsamen Kosten

¹ Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

§ 16 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 16).

² In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

§ 17 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden gemäss einem separaten Reglement verrechnet.

§ 18 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von 2 % des Personal- und Sachaufwandes zuzüglich 0,2 % der Investitionsausgaben.

H Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 19 Änderungen

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

³ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

⁴ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 20 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösung der bisherigen Gemeindeverbände

Die Gemeindeverbände „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Sonnenberg“, „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Möhlental“ sowie „Zivilschutzorganisation Mittleres Fricktal“ werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 1. Januar 2008 in Kraft.